

Klassifizierung: Öffentlich

Ausdrücke und Ablagen außerhalb des
Prozessportals unterliegen nicht dem Änderungsdienst

Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fernzugriffe – nachfolgend „**Fernzugriffsbedingungen**“ genannt – gelten für alle durch die Kieback&Peter GmbH & Co. KG – nachfolgend „K&P“ genannt – über eine Telekommunikationsverbindung erfolgenden Vorgänge des Zugriffs – nachfolgend „Fernzugriff“ genannt – auf Gebäudeautomationsanlagen – diese nachfolgend zusammenfassend „Anlagen“ genannt – des Nutzers und/oder Dritter (z. B. Anlagen-Eigentümer).

1. BERECHTIGUNG ZUM FERNZUGRIFF; EINWILLIGUNG

1.1 K&P ist berechtigt, die Anlagen gemäß den Regelungen dieser Fernzugriffsbedingungen durch Fernzugriff in Betrieb zu setzen, zu prüfen, zu überwachen, instand zu halten bzw. instand zu setzen und alle darüber hinaus etwaig vereinbarten Tätigkeiten des Fernzugriffs durchzuführen.

Durch die Akzeptanz dieser Fernzugriffsbedingungen erteilt der Nutzer ausdrücklich seine Einwilligung zu der Durchführung von Fernzugriffen in dem hierin definierten Umfang und zu den hierin definierten Bedingungen.

Soweit es sich bei den Anlagen um solche handelt, die im Eigentum oder sonst wie in der Verfügungsberechtigung eines Dritten stehen, so liegt es in der Verantwortung des Nutzers, K&P den Zugriff nur insoweit zu gestatten, als der Nutzer hierzu aufgrund einer entsprechenden Bevollmächtigung o.ä. des Dritten wirksam berechtigt ist.

K&P hat keine Möglichkeit, derartige Berechtigungen zu überprüfen, und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

1.2 Der Nutzer kann die erteilte Einwilligung zum Fernzugriff jederzeit gegenüber K&P mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

1.3 Die durch den Nutzer erteilte Einwilligung zum Fernzugriff durch K&P gilt für alle Anlagen im Zugriffsbereich des Nutzers, soweit dieser nicht einzelne Anlagen für den Fernzugriff gesperrt hat.

2. TECHNISCH-ORGANISATORISCHER ABLAUF VON FERNZUGRIFFEN; NETZWERKSTATUS; WARTUNG DER ROUTER

2.1 Die Fernzugriffe erfolgen jeweils über eine durch K&P hergestellte gesicherte Telekommunikationsverbindung. Die auf Seiten des Nutzers hierzu erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Gewerkes von K&P (z. B. Schaffung einer Breitbandanbindung) hat der Nutzer auf eigene Kosten zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

2.2 Soweit der Fernzugriff als entgeltpflichtige Leistung auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung erbracht wird, kann sich der technisch-organisatorische Ablauf des Fernzugriffs vorrangig aus dieser Vereinbarung ergeben.

2.3 Der Fernzugriff durch K&P unterbleibt, soweit und solange der Nutzer den Fernzugriff auf die betreffende(n) Anlage(n) gesperrt oder die Einwilligung anderweitig widerrufen hat.

Der Nutzer trägt in diesem Fall das Risiko und die Konsequenzen für das Unterbleiben des Fernzugriffs. Soweit der Fernzugriff für die Erbringung vereinbarter Leistungen durch K&P zwingend erforderlich ist, kann eine Anpassung der betreffenden Leistungen erforderlich sein. Bis zu einer entsprechenden Einigung ist K&P zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

2.4 Für eine ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Services erfasst K&P automatisiert den Netzwerkstatus der Teilnehmer im Anlagen-Netzwerk.

2.5 K&P nimmt erforderlichenfalls über eine Telekommunikationsverbindung Wartungsarbeiten (insb. Systemsoftware-Updates) an den in der Anlage vorhandenen Routern vor.

3. DATENSCHUTZ

3.1 Soweit bei der Durchführung von Fernzugriffen der Zugriff auf personenbezogene Daten erforderlich ist oder nicht ausgeschlossen werden kann und K&P die Fernzugriffe im Wege der Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durchführt, schließen die Parteien eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung.

Der Nutzer hat K&P unverzüglich darauf hinzuweisen, falls aus Sicht des Nutzers eine Auftragsverarbeitung vorliegt oder bevorsteht.

3.2 **Durch die Akzeptanz dieser Fernzugriffsbedingungen willigt der Nutzer ausdrücklich ein**, dass K&P die im Rahmen der Fernzugriffe erlangten personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Gesetze über den Datenschutz erhebt, speichert und verarbeitet, soweit dies für Durchführung der Fernzugriffe und/oder für die sonstige Leistungserbringung zwingend erforderlich ist.

Soweit es sich bei den Anlagen und/oder Daten um solche handelt, die im Eigentum oder sonst wie in der Verfügungsberechtigung eines Dritten stehen, so hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen und ist dafür verantwortlich, dass er durch den Dritten ausreichend zu der Erteilung der o.a. Einwilligung auch mit Wirkung für und gegen den Dritten ermächtigt wurde.

3.3 K&P wird in ihrem Verantwortungsbereich alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sicher zu stellen.

3.4 Sofern K&P sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist K&P berechtigt, personenbezogene Daten des Nutzers gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich ist. K&P wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichten.

3.5 K&P ist weiter zur Offenlegung von personenbezogenen Daten des Nutzers berechtigt, soweit K&P hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

3.6 Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4. VERWENDUNG NICHT-PERSONENBEZOGENER DATEN

4.1 Soweit K&P im Rahmen der Fernzugriffe nicht-personenbezogene Daten des Nutzers und/oder Dritter erlangt (z. B. Geräteeigenschaften, Performance-Parameter, sonstige rein technische Angaben), so darf K&P diese Daten zeitlich unbefristet für eigene Geschäftszwecke (z. B. zur Produkt-Weiterentwicklung und zur Verbesserung des Leistungsangebotes) verwenden. K&P wird diese Daten nicht an Dritte außerhalb des Unternehmensverbundes von K&P weitergeben.

- 4.2 Die vorstehende Ziff. 4.1 gilt entsprechend für solche Daten, die K&P im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausreichend anonymisiert oder pseudonymisiert hat.

5. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 5.1 Soweit der Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eröffnet ist, ist die Haftung von K&P nach Maßgabe des § 44a TKG begrenzt. Außerhalb des Anwendungsbereichs des TKG richtet sich die Haftung von K&P nach den folgenden Bestimmungen.

- 5.2 K&P haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

- 5.3 Sollte dem Nutzer durch einen unentgeltlich durchgeführten Fernzugriff ein Schaden entstehen, so haftet K&P nur bei Vorsatz (einschließlich Arglist) und grober Fahrlässigkeit von K&P bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellter oder einfachen Erfüllungsgehilfen.

- 5.4 Entsteht der Schaden durch einen im Rahmen entgeltpflichtiger Leistungserbringung durchgeführten Fernzugriff, so haftet K&P unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen.

Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Nutzer vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung von K&P beschränkt auf diejenigen Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (sog. vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

Im Falle einer Haftung von K&P nach dem vorstehenden Absatz ist diese Haftung der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag i. H. v. EUR 250.000,- und insgesamt unter diesen Fernzugriffsbedingungen auf einen Betrag i. H. v. EUR 500.000,- begrenzt.

K&P geht davon aus, dass die vorstehende summenmäßige Haftungsbegrenzung der Höhe nach ausreichend ist, um im Schadensfall den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden abzudecken. Sollte dem Nutzer diese Haftungsbegrenzung zur Abdeckung des typischerweise vorhersehbaren Schadens als unzureichend erscheinen, so hat der Nutzer K&P darauf hinzuweisen, damit eine Absicherung gegen ein eventuell höheres Haftungsrisiko erfolgen kann.

- 5.5 Die Haftung für Datenverlust bzw. Datenvernichtung ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Nutzer eingetreten wäre.

- 5.6 Die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- 5.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Angestellten von K&P.

- 5.8 K&P weist darauf hin, dass Wartungsarbeiten an bestehenden Systemen auch bei ordnungsgemäßer Durchführung, z.B. im Falle einer notwendigen Spannungsunterbrechung, Schäden an der zu wartenden Gesamtanlage hervorrufen können.

K&P übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge ordnungsgemäß durchgeführter Wartungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten oder Programmierungsarbeiten von Hard- und Software entstehen.